

Grundsätze, Instrumente und Richtlinien für die Partnerschaftsarbeit des Synodalverbandes XI

Beschlossen auf der Herbstsynode des Synodalverband XI am 11.10.2014,
geändert auf der Herbstsynode des Synodalverbands XI am 19.10.2019

Begriffsklärung der Partner in einer Partnerschaft:

Partnergemeinde = ausländische Gemeinde

SV-Gemeinde = Gemeinde aus dem Synodalverband

1. Grundsätze

Der Synodalverband und seine Gemeinden können Partnerschaften zu ausländischen Kirchen und Gemeinden sowie deren Werken und Institutionen eingehen.

Diese Partnerschaften dienen dem gemeinsamen christlichen Bekenntnis und dem gegenseitigen Kennenlernen und Austausch. Die Partner sind als Glieder des einen Leibes Christi voneinander abhängig, aufeinander angewiesen und füreinander verantwortlich.

Die Partnerschaften sollen langfristig auf Begegnung, Wachstum und Vertiefung hin angelegt sein. Sie sollen möglichst (auch nachträglich) durch schriftliche Vereinbarungen begründet und in ihrem Verlauf dokumentiert werden.

Partnerschaftsvereinbarungen können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden.

Partnerschaftsvereinbarungen sollen durch die jeweils beteiligten Kirchenvorstände bzw. Vorstände der Projektpartner geschlossen werden und der jeweils höheren Dienststelle (Synodalverband / Kirchenkreis o.ä.) angezeigt werden.

Partnerschaften können in gegenseitigem Einvernehmen auch befristet ruhen. Auslaufende Partnerschaften sollten möglichst bis zu einem klaren Abschluss begleitet werden.

2. Partnerschaftsausschuss

Die Partnerschaften des Synodalverbandes bzw. seiner Gemeinden sollen durch einen Partnerschaftsausschuss begleitet, koordiniert und dokumentiert werden.

Der Partnerschaftsausschuss besteht aus je einem Vertreter sowie einem Stellvertreter jeder SV-Gemeinde. Beide werden vom Presbyterium der SV-Gemeinde benannt.

Die konstituierende Synode wählt eine/n Vorsitzende/n des Partnerschaftsausschusses und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die beginnende Legislaturperiode.

Der Partnerschaftsausschuss trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr auf Einladung des/der Vorsitzenden.

Der Partnerschaftsausschuss sammelt Berichte von Partnerschaften und berichtet darüber auf der Synode. Er verwaltet den Partnerschaftsfonds und dokumentiert die Ausgaben.

Der Partnerschaftsausschuss berät die Synode bei der Festlegung von Kollektenzwecken.

3. Partnerschaftsfonds

Der Synodalverband unterstützt die Partnerschaftsarbeit finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten durch einen Partnerschaftsfonds.

Die Synode beschließt jährlich neu im Rahmen des Haushaltsplanes über die maximale Höhe der Partnerschaftsmittel, die über den Partnerschaftsfonds zur Vergabe zur Verfügung stehen. Die Partnerschaftsmittel sollen 3 Prozent der Kirchensteuereinnahmen des vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahres betragen. Partnerschaftsmittel, die nicht vergeben oder abgerufen werden, sind an die Synodalkasse zurückzuführen und werden nicht innerhalb des Partnerschaftsfonds auf das Folgejahr übertragen.

Der Partnerschaftsausschuss entscheidet im Rahmen der vorhandenen Mittel jährlich neu über deren Vergabe. Voraussetzung für die Vergabe von Partnerschaftsmitteln ist ein schriftlicher Antrag.

4. Richtlinien für die Beantragung und Handhabung von Partnerschaftsmitteln

Sicherheit und Transparenz haben den Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen.

4.1 Anträge

Anträge auf Mittel aus dem Partnerschaftsfonds können von (1) einer einzelnen SV-Gemeinde, (2) dem Synodalverband und (3) der Ev.-ref. Jugend in Süddeutschland an den Partnerschaftsausschuss gestellt werden. Anträge für das folgende Kalenderjahr müssen spätestens zur ordentlichen Sitzung des Partnerschaftsausschusses im laufenden Kalenderjahr vorliegen.

(1) Anträge für Partnerschaften einer einzelnen SV-Gemeinde sind durch das jeweilige Presbyterium zu beschließen.

Eine einzelne SV-Gemeinde kann maximal 15 Prozent der im Jahr verfügbaren Partnerschaftsmittel des Synodalverbands beantragen.

(2) Anträge für Partnerschaften des Synodalverbandes sind durch den Synodalausschuss zu beschließen.

(3) Die Ev.-reformierte Jugend Süddeutschlands kann Anträge für Begegnungen mit Partnergemeinden in Deutschland stellen.

Anträge der Ev.-ref. Jugend Süddeutschlands sind durch den Jugendvertretertag zu beschließen.

Alle Anträge auf Mittel aus dem Partnerschaftsfonds sollen die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme bzw. eines Projektes wiedergeben und neben dem beantragten Anteil aus dem Partnerschaftsfonds auch den Eigenanteil der Partnergemeinde und ggf. weitere Zuschüsse der SV-Gemeinde oder Dritter aufführen.

Jeder Antrag auf Mittel aus dem Partnerschaftsfonds ist zu begründen. Die jeweiligen Voraussetzungen sind einzuhalten.

4.2 Antragsbegründungen und Antragsvoraussetzungen

Partnerschaftsmittel können für (1) Begegnungsmaßnahmen im Inland („Begegnungsmittel“) sowie (2) zur Unterstützung kirchlicher und diakonischer Projekte („Projektmittel“) und (3) Bauvorhaben der Partnergemeinden im Ausland („Baumittel“) beantragt werden.

(1) Begegnungsmittel sind für Reisen der Partner oder von Mitgliedern der SV-Gemeinden bzw. Vertretern des Synodalverbandes zu einer Begegnung gedacht. Die Begegnung kann auch in einem Drittland stattfinden.

Die gastgebende SV-Gemeinde bzw. der gastgebende Synodalverband hat den Versicherungsschutz der Gäste für den Aufenthalt in Deutschland zu prüfen und gegebenenfalls zu gewährleisten.

Bei Reisen von Vertretern des Synodalverbandes bzw. von SV-Gemeinden zu ihren Partnern müssen die offiziellen Reiseempfehlungen des Deutschen Auswärtigen Amtes berücksichtigt werden (Impfschutz, Pass-, Visa- und Zollbestimmungen).

Begegnungsmittel dürfen von SV-Gemeinden für eine Reise zu ihren Partnern bzw. zu einer Begegnung in einem Drittland erst dann beantragt werden, wenn zeitnah zuvor mindestens eine Begegnung mit diesen Partnern in Deutschland stattgefunden hat.

Werden Begegnungsmittel für eine Reise zu Partnern oder zu einer Begegnung in einem Drittland genehmigt, dürfen bei der Synodalkasse keine weiteren Reisezuschüsse gemäss den Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen beantragt werden.

(2) Projektmittel können nur vergeben werden, wenn eine Beschreibung des Projekts und der geplanten Finanzierung vorgelegt wird und eine Anbindung an eine Partnerkirche oder Partnergemeinde ersichtlich ist.

(3) Der Antrag von Baumitteln für die Partnergemeinde hat eine Beschreibung der geplanten Bauvorhaben und der geplanten Finanzierung zu enthalten.

Anträge auf Begegnungsmittel werden bei der Mittelverteilung im Partnerschaftsausschuss vorrangig vor Anträgen auf Projekt- und Baumittel behandelt.

4.3 Handhabung bewilligter Partnerschaftsmittel

Bewilligte Partnerschaftsmittel sind zeitnah zu ihrer Verwendung abzurufen.

Abgerufene Partnerschaftsmittel dürfen nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Partnerschaftsausschusses für andere als die beantragten Zwecke verwendet werden.

Abgerufene, aber noch nicht an die Partnergemeinde ausgezahlte Partnerschaftsmittel sind bei Nichtzustandekommen der Begegnung, des Projektes oder des Bauvorhabens an die Synodalkasse zurückzuzahlen.

Begegnungsmittel dürfen bei Nichtzustandekommen der Begegnung nicht auf das Folgejahr übertragen werden, sondern sind entweder nicht abzurufen oder sofort an die Synodalkasse zurückzuzahlen.

Abgerufene Projekt- oder Baumittel können in begründeten Fällen (z.B. kurzfristige Verschiebungen der Bauvorhaben oder Projekte über das beantragte Kalenderjahr um maximal 3 Monate hinaus) bei der SV-Gemeinde bis zum Projektbeginn verwahrt werden. Dies ist dem Partnerschaftsausschuss umgehend mitzuteilen.

4.4 Übergabe von Partnerschaftsmitteln

Die Übergabe von Partnerschaftsmitteln durch die SV-Gemeinden oder den SV an die Partnergemeinden soll auf dem Bankwege erfolgen, um eine größtmögliche Sicherheit und Transparenz zu erreichen.

Ausnahmen sind zu begründen und durch den Partnerschaftsausschuss zu genehmigen. Sofern der Partnerschaftsausschuss dem Ausnahmefall einer persönlichen Übergabe von Partnerschaftsmitteln zugestimmt hat, ist diese Übergabe unter Beachtung der geltenden Zollbestimmungen und in partnerschaftlicher Diskretion durchzuführen. Die Übergabe ist durch einen Empfangsbeleg von Seiten der Partner zu dokumentieren.

5. Dokumentation und Prüfung

Die Gemeinde ist verpflichtet, über die Annahme und Weitergabe von Partnerschaftsmitteln und über alle weiteren Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit einer gemeindlichen Partnerschaft (z.B. Spendenmittel) in einer gesonderten Kasse („Partnerschaftskasse“) nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung Buch zu führen.

Der Synodalverband fasst alle Ausgaben und Einnahmen an die SV-Gemeinden, die Ev.-ref. Jugend Süddeutschlands oder an eigene Partner nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung in einer gesonderten synodalen Partnerschaftskasse zusammen.

Zur Rechenschaftslegung über die Verwendung von Mitteln aus dem Partnerschaftsfonds müssen von den Partnergemeinden Empfangsbelege (Kontoauszüge oder Quittungen) und Verwendungsnachweise (keine Rechnungen) vorgelegt werden.

Alle Empfangsbelege und Verwendungsnachweise und evtl. vorhandene Rechnungen sind von der SV-Gemeinde auf Plausibilität zu prüfen.

Die originalen Unterlagen sind von der SV-Gemeinde zu Prüfzwecken zu verwahren. Dem Partnerschaftsausschuss sind die Empfangsbelege und Verwendungsnachweise (keine Rechnungen) in Kopien vorzulegen.

Die Prüfung der gemeindlichen und der synodalen Partnerschaftskassen erfolgen im Zusammenhang der ordentlichen Rechnungsprüfungen der Gemeinden bzw. des Synodalverbandes durch die zuständigen Rechnungsprüfungsausschüsse bzw. durch die landeskirchliche Rechnungsprüfungsstelle.

Auf Beschluss des Synodalausschusses kann der synodale Rechnungsprüfungsausschuss die außerordentliche Prüfung einer gemeindlichen Partnerschaftskasse durchführen.

Partnerschaften, die diesen Richtlinien nicht nachkommen, sind von künftigen Zahlungen aus dem Partnerschaftsfonds solange auszuschließen, bis den Richtlinien entsprochen wird.